



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Herrn  
[REDACTED]

Per E-Mail an: [REDACTED]

**Betreff: Stadtbahnprojekt Halle (Saale)**

Bezug: Ihre E-Mail vom 18.06.2014  
Aktenzeichen: LA 14/5152.5/3-15 G 017 T/2243883  
Datum: Berlin, 18.07.2014  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre oben angeführte E-Mail, in der Sie um Prüfung bitten, ob ein Abriss des Künstlerhauses in Halle (Saale), Böllberger Weg 188, im Zusammenhang mit dem Stadtbahnprojekt Halle (Saale) nicht zu vermeiden wäre, bzw. Ausnahmen beim Ausbau der Straßenbahn bei einer Förderung möglich sind.

Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben liegt die Zuständigkeit für den Öffentlichen Personennahverkehr bei den Ländern, hier also beim Land Sachsen-Anhalt. Dies betrifft Planung, Organisation und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Das Land Sachsen-Anhalt hat beim Bund die Aufnahme des Vorhabens „Stadtbahnprojekt Halle“ zur Förderung im Bundesprogramm für die Vorhaben des Öffentlichen Personennahverkehrs nach § 6 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) beantragt. Der entsprechende Finanzierungsantrag der Halleschen Verkehrs-Aktiengesellschaft weist für den Böllberger Weg Nord eine Vorzugsvariante aus, die den Abriss Böllberger Weg 188 vorsieht. Dem hat der Bund grundsätzlich entsprochen.

Die anteilige Finanzierung durch den Bund im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms ist beschränkt auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 GVFG. Der Bund ist bei der Förderung von Verkehrswegen der Stra-

**Enak Ferlemann, MdB**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
beim Bundesminister für Verkehr  
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250  
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

ßenbahn im Programm gemäß § 6 Abs. 1 GVFG an die Fördervoraussetzung eines besonderen Bahnkörpers gebunden. Straßenbündige Bahnkörper sind im Bundesprogramm nach § 6 Abs. 1 GVFG nicht förderfähig.

Es steht dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) jedoch im Rahmen der Planungshoheit frei, eine andere Variante zu wählen, allerdings wären dann Abschnitte mit straßenbündigen Bahnkörpern (Mischverkehrsflächen) durch den Bund nicht anteilig finanzierbar und müssten anderweitig finanziert werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur besteht also nicht auf einen besonderen Bahnkörper. Auch wird vom Grundsatz her keinesfalls das gesamte Stadtbahnprojekt in Frage gestellt, wenn sich das Land Sachsen-Anhalt / die Stadt Halle (Saale) für eine Variante mit straßenbündigem Bahnkörper im Bereich des Böllberger Weges entscheiden.

Die Entscheidung kann der Bund jedoch nicht herbeiführen, da er diesbezüglich kein Initiativrecht hat.

Ich stelle Ihnen deshalb anheim, sich in dieser Sache an das dafür zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg, zu wenden.

Auf die vielschichtigen Nachteile eines straßenbündigen Bahnkörpers - insbesondere für die Verkehrsteilnehmer - sei jedoch hingewiesen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann